



HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2023

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 29.06.2023

Brandschutzförderrichtlinie in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemeinden sind nach § 2 Hessisches Gesetz über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Das Land Hessen hat dabei die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Mit dem Erlass vom 01.03.2023 der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL), welche die Förderung des Brandschutzes regelt, ergibt sich bei einem gegenwärtigen Fördersatz von 30 % lediglich eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben um 3 %.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Brandschutz ist nach § 3 HBKG eine kommunale Pflichtaufgabe, für die das Land über Zuwendungen Mittel bereitstellt. Danach haben die Städte und Gemeinden insbesondere eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Die Förderung bedarfsgerechter Ausstattung hessischer Feuerwehren mit Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Sie unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch die Förderungen auf Grundlage der Brandschutzförderrichtlinie, wonach insbesondere bauliche Maßnahmen und Feuerwehrfahrzeuge im Fokus der Förderung stehen. Allein im Jahr 2022 waren dies rund 20 Mio. €. Damit förderte das Land 175 Fahrzeuge und 60 Baumaßnahmen an Feuerwehrhäusern und erreichte so erneut eine Förderquote von mehr als 90 %.

Neben den Investitionen in Ausrüstung und Infrastruktur investiert das Land ebenso stark in die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen. Das Land Hessen stellt hierfür rund 16 Mio. € pro Jahr inklusive der Erstattung des Verdienstausfalls, der Reisekosten sowie Verpflegung und Unterkunft der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) in Kassel sowie deren Außenstelle in Marburg als zentrale Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehren des Landes Hessen bereit.

Jährlich fallen alleine Kosten in Höhe von 3,8 Mio. € für den Verdienstausfall der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an, die durch das Land Hessen getragen werden. Eine solche Entlastung der Kommunen findet nicht in jedem Land statt.

Hinzu kommen weitere 1,1 Mio. €, die in die Kreisausbildung fließen, womit eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung in allen hessischen Landkreisen ermöglicht wird.

Des Weiteren kommt hinzu, dass das Land Hessen ein Funknetz betreibt, was den Feuerwehren zur Verfügung gestellt wird. Neben Ausstattung, Infrastruktur, Technik sowie die Aus- und Fortbildung investiert das Land auch massiv in die Förderung des Ehrenamts im Brand- und Katastrophenschutz. Damit soll nicht nur dem gesetzlichen Auftrag der Kommunen Rechnung getragen werden, sondern auch das Engagement der weit überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte für ihren außerordentlichen Beitrag in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gewürdigt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie sieht die Regierung die Auswirkungen der gestiegenen Kosten im Bau- und Fahrzeugsektor auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und deren Fähigkeit, angemessenen Brandschutz zu gewährleisten?

Die Belastungen der Kommunen durch die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Rahmen des Gesamtbedarfs der Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich finden gemäß Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bereits entsprechende Berücksichtigung. Das HFAG, zu dem das Land Hessen mit Urteil vom Staatsgerichtshof (StGH) (v. 21.05.2013 – P.St. 2361) verpflichtet wurde, hat bis heute Bestand. Das Gesetz wurde mit Urteil vom StGH (v. 16.1.2019 – P.St. 260) im Jahre 2019 in seiner derzeitigen Fassung bestätigt.

Ein schlagkräftiger und moderner Brand- und Katastrophenschutz ist grundlegend für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Deshalb hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren Rekordsummen zur Unterstützung der hessischen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten bereitgestellt. Damit verbleibt die Förderquote auf dem sehr hohen Niveau der Vorjahre. Basis der Fördermaßnahmen bildet die Garantiesumme für den Brandschutz, die im Jahr 2022 auf 43 Mio. € angehoben wurde. Im laufenden Jahr 2023 steigt die Garantiesumme um weitere 3 Mio. € auf nunmehr 46 Mio. €. Damit hat die Landesregierung schon jetzt das Versprechen des Koalitionsvertrags, die Garantiesumme bis zum Ende der Legislaturperiode auf mindestens 45 Mio. € zu erhöhen, mehr als erfüllt. Im kommenden Jahr 2024 wird dann sogar eine Garantiesumme von 47 Mio. € zur Verfügung stehen. Dies ist auch ein Zeichen der Wertschätzung für das herausragende Engagement der rund 72.000 weit überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte in den hessischen Feuerwehren.

Dies gilt im Übrigen auch für den Katastrophenschutz. Die vermehrt auftretenden Extremwetterereignisse, die im Jahr 2021 bei den Unwetterkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen einen traurigen Höhepunkt erreichten, haben zudem unterstrichen, dass auch weiterhin eine kritische Überprüfung der Kapazitäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes notwendig ist, um die Resilienz weiter zu erhöhen.

Im Rahmen seiner originären Zuständigkeit wird das Land deshalb den Katastrophenschutz in Hessen weiter stärken und die Ausstattungsoffensive fortführen. In Hessen haben wir unsere Hausaufgaben gemacht und seit dem Jahr 2008 mehr als 75 Mio. € in den Katastrophenschutz investiert. Damit konnte das Land die Zahl der Landesfahrzeuge von 278 auf über 700 mehr als verdoppeln. Die Helferinnen und Helfer verfügen nunmehr über die umfangreichste und modernste Ausstattung in der Geschichte des Hessischen Katastrophenschutzes. Hessen nimmt dadurch schon heute einen bundesweiten Spitzenplatz ein und wird diesen in den kommenden Jahren weiter ausbauen. Allein dafür stellt das Land über den Doppelhaushalt zusätzliche 15 Mio. € bereit.

Frage 2. Wie steht die Anpassung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Verhältnis zu der enormen Kostensteigerung im Bau- und Fahrzeugsektor?

Der Hessische Landtag hat im Doppelhaushalt 2023/24 zusätzlich zur planmäßigen Erhöhung der Garantiesumme für den Brandschutz um jährlich 1 Mio. € jeweils 2 Mio. € pro Jahr bereitgestellt. Im kommenden Jahr 2024 wird damit eine Garantiesumme von 47 Mio. € zur Verfügung stehen. Um Preissteigerungen für Feuerwehrinvestitionen abzumildern, wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Brandschutzförderrichtlinie mit Wirkung vom 01.01.2023 linear um 10 % angehoben.

Die aktuell zu beobachtenden Preissteigerungen liegen in vielen Bereichen inzwischen über dem, was noch durch die Inflationsentwicklung zu erklären wäre. Auch das Land Hessen ist von solchen Preissteigerungen betroffen.

Eine solche Entwicklung war bei der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar. Die zum Teil bereits erkennbare Investitionszurückhaltung könnte sich nachfragedämpfend auswirken und dürfte Marktteilnehmer veranlassen, wieder stärker um öffentliche Aufträge zu konkurrieren. Kommunen, die deshalb den Beginn einer bewilligten Maßnahme noch um ein Jahr verschieben möchten, können die Zustimmung der Landesregierung nach einem formlosen Antrag gerne erhalten, wenn gleich darauf hinzuweisen ist, dass hierbei keine Gewissheiten bestehen können.

Aufgrund der abgeschlossenen Haushaltsgesetzgebung besteht derzeit kein Spielraum, die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Brandschutzförderung nochmals anzuheben, ohne die dafür notwendigen Mittel an anderer Stelle einsparen zu müssen. Die Anhebung der projektbezogenen Zuwendungen zu Lasten der Anzahl an bewilligten Maßnahmen und damit verbunden das Einbrechen der Förderquote, ist keine sinnvolle Alternative, da sie insbesondere zu Lasten kleinerer Feuerwehren gehen würde.

Des Weiteren sollten die Kommunen bei der Aufstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen prüfen, ob eine Ersatzbeschaffung immer zwangsläufig zu einem größeren und damit teureren Fahrzeug führen muss, zumal dies auch erforderliche bauliche Maßnahmen, wie die Vergrößerung des Stellplatzes in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses, nach sich ziehen kann.

- Frage 3. Gibt es Überlegungen oder Pläne, die zuwendungsfähigen Ausgaben im Brandschutz angesichts der Kostensteigerungen im Bau- und Fahrzeugsektor weiter anzupassen, um den Gemeinden eine effektive Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen?
- Falls ja: Wann und wie?
 - Falls nein: Warum nicht?

Zu Frage 3 a): Die Landesregierung setzt sich kontinuierlich für eine verbesserte Finanzausstattung im Brandschutz ein, um damit auch ein Aufwachsen der Zuwendungsbeträge zu ermöglichen. Ab wann eine weitere Erhöhung erfolgen kann, steht in Abhängigkeit der kommenden Haushaltsverhandlungen.

Zu Frage 3 b): entfällt

- Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen, dass überflüssige, kostenintensive und impraktikable Standards beim Bau von Feuerwehrhäusern zu einer unnötigen finanziellen Belastung für die Gemeinden führen?

Die Darstellung des Anstiegs der Kosten von Bauvorhaben muss differenziert betrachtet werden, da aus dem Arbeitsschutz resultierende Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sind.

Feuerwehrhäuser, in denen sich die Einsatzkräfte in einer abgasbelasteten oder zugigen Fahrzeughalle umkleiden müssen, erfordern über die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehende Schutzmaßnahmen. Studien belegen die Gefährdungen der Einsatzkräfte sowohl durch Dieselmotoremissionen der Feuerwehrfahrzeuge als auch durch im Brandrauch enthaltene Schadstoffe an den Einsatzstellen. Deshalb sind Feuerwehrhäuser notwendig, die einen sicheren Betrieb ermöglichen und den Einsatzkräften den bestmöglichen Gesundheitsschutz bieten. Abgasabsaugeinrichtungen, Duschen und eine Trennung von sauberer und kontaminierter Schutzkleidung und Ausrüstung gehören zum aktuellen Stand der Technik, ungeachtet der Größe einer Feuerwehr oder der Anzahl ihrer Einsätze. Zudem sind nach Frauen und Männern getrennte Umkleide- und Sanitärräume angemessen. Die genannten Punkte sind keine vom Land Hessen erhobenen „überflüssige, kostenintensive und impraktikable Standards“. Vielmehr kommen die Vorgaben aus Unfallverhütungsvorschriften und Normen, an deren Erarbeitung auch Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände mitwirken.

Zudem sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.

- Frage 5. Warum erhalten Projekte, die gemäß der früheren Richtlinie einen Förderbescheid erhalten haben, aber noch nicht abgeschlossen sind, keine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gemäß der aktualisierten Richtlinie?

Die nachträgliche Anpassung bereits erteilter und damit bestandskräftiger Förderzusagen kommt weder aus juristischen noch haushaltsrechtlichen Gründen in Betracht. Über dies würde dies zu Lasten neu beantragter Projekte gehen.

Wiesbaden, 14. August 2023

Peter Beuth